

Der Bundestag hat das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen. Es ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Grundsätzlich bleibt es bei dem Verbot von Erfolgshonoraren.

Rechtsanwalt und Mandant können eine erfolgsabhängige Vergütung künftig nur im Einzelfall vereinbaren, wenn der Rechtsuchende auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne diese Möglichkeit davon absehen würde, den Rechtsweg zu beschreiten. Entscheidend ist auch das Kostenrisiko und seine Bewertung.

In Betracht kommen folgende Fälle:

- Eine Partei will einen wertvollen, aber sehr unsicheren Wiedergutmachungsanspruch geltend machen und kann die Anwaltskosten hierfür nicht aufbringen.
- Eine Partei kann eine hohe, streitige Schmerzensgeldforderung wirtschaftlich nur durchsetzen, wenn sie im Verlustfall nicht zusätzlich zu den Gerichtskosten und gegnerischen Anwaltskosten auch noch die eigenen Anwaltskosten zu tragen hat.

Bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren haben Rechtsanwälte eine Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Rechtsuchenden zu beachten. So ist der Rechtsanwalt etwa verpflichtet, in der Honorarvereinbarung die Vergütung anzugeben, die er ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verlangen könnte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das neue Gesetz. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes seien mit Vernunft und Augenmaß umgesetzt worden, sagt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges. „So wird gewährleistet, dass auch Bürger, die weder Prozesskostenhilfe erhalten noch über die Möglichkeit verfügen, einen Rechtsstreit aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten, zu ihrem Recht kommen. Es ist einer der größten Vorzüge unseres Rechtsstaates, jedem den Zugang zum Recht zu ermöglichen“, so Filges. Das neue Gesetz hält im Interesse der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Rechtsuchenden im Grundsatz am Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen fest und lässt ein Erfolgshonorar nur im Einzelfall zu. „Insbesondere die noch erfolgten Klarstellungen im Bereich der Formalien stellen sicher, dass Bürgern und Rechtsanwälten ein verlässliches Instrument an die Hand gegeben wird, das auch die Gerichte nicht übermäßig belastet“, betont Axel C. Filges.

Quelle: Bundestags-Pressemitteilung vom 25.4.2008; Mitteilungen RAK München II/2008